



## Wertstoffgesetz - Eckpunkte

### NABU Vorschläge für ein ökologisch anspruchsvolles Wertstoffgesetz

Seit 2009 steht die Einführung der Wertstofftonne bzw. eines Wertstoffgesetzes im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Deutschen Bundestag, wurde aber nicht umgesetzt. Auch die 18. Bundesregierung hat für das vierte Quartal 2014 einen Gesetzentwurf angekündigt. In der Auseinandersetzung um eine reformierte Regulierung insbesondere für Kunststoff-, Verbund- und Metallhaushaltsabfälle (Wertstofftonne) spielten bisher die Organisationsform und damit Fragen der Finanzierung stets die dominante Rolle. Es gab aber auch substantielle Vorschläge für eine hochwertige und ökologische Kreislaufwirtschaft, insbesondere für die Unterstützung der dritten Hierarchiestufe „stoffliche Verwertung“. Gescheitert ist die Neuregelung bisher an mangelndem politischem Entscheidungswillen. Es kann bilanziert werden, dass die wirtschaftlich betroffenen Akteure die Debatte geprägt haben und die ökologischen und verbraucherbezogenen Aspekte zu kurz gekommen sind – andernfalls gäbe es bereits eine fortentwickelte Regelung.

## Ziele – eine umweltpolitische Checkliste

Um die üblicherweise in §1 abgehandelten pro-Forma-Ziele Abfallvermeidung und hochwertige Verwertung realisieren zu können, sind konkrete Regelungen bei der Wertstoffentsorgung notwendig. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind die aus Umweltsicht wichtigsten im Folgenden aufgelistet.

#### Das Wertstoffgesetz muss

- die **gesetzliche Priorität der Wiederverwendung** (Vermeidung) und Vorbereitung zur Wiederverwendung festschreiben;
- mit Ausnahme der Rest- und Bioabfälle die **Verwertung aller Haushaltsabfälle regeln** (und so auch stoffstromorientierter Nachfolger der VerpackV werden);
- eine **Verordnungsermächtigung** beinhalten, die Vorgaben für den Umgang mit **Sperrmüll** ermöglicht;
- feste Vorgaben für **qualitative Verbesserungen sowie quantitative Steigerungen** beim Recycling von Kunststoffen und Verbunden setzen;
- festlegen, dass die **haushaltsnahe Sammlung flächendeckend** eingeführt/ beibehalten wird;



#### Kontakt

##### NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Benjamin Bongardt  
Leiter Ressourcenpolitik  
Benjamin.Bongardt@NABU.de  
030 284984-1610

Sascha Roth  
Referent für Umweltpolitik  
Sascha.Roth@NABU.de  
030 284984-1660

- sicherstellen, dass Transport- und Umverpackungen und alle weiteren gewerblichen (Siedlungs-) Abfälle nicht statistisch als Wertstoffe aus der haushaltsnahen Sammlung erfasst werden können (kein „Wiegescheinhandel“), solange die Gewerbeabfallverordnung noch nicht überarbeitet ist (s.u.);
- sicherstellen, dass die Recyclingziele im Jahr 2025 auch die Ziele der EU-Kommission (Circular Economy Package) erfüllen werden;
- die **Branchenlösungen** der Verpackungsverordnung **abschaffen**.

#### Das Wertstoffgesetz soll

- ein **Vorbild für die Gewerbeabfallverordnung** werden, um auch dort Verwertungs- und Qualitätsvorgaben durchzusetzen und Synergien in Anlagen zu heben;
- sicherstellen, dass die **erfassten Mengen** in einzelnen Kommunen nicht unrealistisch niedrig sind – ein von der LAGA jährlich festzulegender Benchmark stellt dabei sicher, dass die erfasste Menge je EW in jeweils typischen Regionen (Stadt/Land) um **maximal 25 Prozent voneinander abweicht** (Ausnahmen nach oben möglich);
- Bringsysteme für die Erfassung von PPK- und Kunststoff-/Metallfraktion nur zulassen, wenn die geforderten hohen Sammelmengen erreicht werden;
- das gesammelte Material der bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gesondert behandeln und nicht zulassen, dass Recyclingziele damit erfüllt werden;
- ein Ziel zur **Reduktion von Einwegplastiktragetaschen** beinhalten;
- die **Mülltrennung für die Menschen vereinfachen**, indem immer nach Stoffströmen getrennt wird;
- eine bundesweit **einheitliche, leicht verständliche Abfallberatung** (zur Getrenntsammlung) ermöglichen und mittels Vorgaben dies konkretisieren.

## Instrumente

### Vorschreiben einer Mindesterfassungsmenge

Im Jahr 2015 müssen in der Wertstofftonne (**LVP + StNVP**) **22 kg EW-1 a-1** gesammelt werden. Wird dieser Wert von mehr als einem Viertel aller Erfassungsgebiete erreicht, korrigiert sich dieser automatisch nach oben und hat im darauffolgenden Jahr Gültigkeit für alle Erfassungsgebiete (**selbstlernend**). Die gesamte erfasste Menge ist **verpflichtend einer Sortieranlage zuzuführen**.

### Die Produktverantwortung

- muss für alle **Verpackungen beibehalten** bleiben;
- muss für **Nicht-Verpackungen** aus Kunststoff, Papier, Metall und Verbunden **eingeführt** werden;
- muss zu einer **Verantwortung für Vermeidung und hochwertige Verwertung fortentwickelt werden**, sodass Rohstoffe und Treibhausgase eingespart, Abfälle vermieden und hochwertig recycelt werden (ökologische Produktverantwortung). Das bisherige faktische **Konzept der reinen Vergütung der Entsorgungsdienstleistung ist gescheitert**.

#### Ökologische Ausdifferenzierung der Produktverantwortung

**Günstigere Lizenzentgelte/Gebühren/Steuern pro Gewichtseinheit** müssen erhoben werden, wenn

1. ein Produkt/eine Verpackung aus **Monomaterial** (100 %) in Verkehr gebracht wird, im Gegensatz zu einer Zusammensetzung aus mehreren Materialien bzw. Kunststoffsorten. Begründet wird dies durch eine bessere Recyclingfähigkeit;
2. ein **leicht und hochwertig zu recycelndes Material** (nur gültig für PPK, Kunststoff) in Verkehr gebracht wird, im Gegensatz zu einem schlechter zu recycelnden Material. Die Definition trifft ein ständiger Ausschuss der zu beteiligenden Kreise



### Mindestanforderungen an ein Wertstoffgesetz

In jeder Gebietskörperschaft muss es eine Mindesterfassungsmenge pro Einwohner geben.

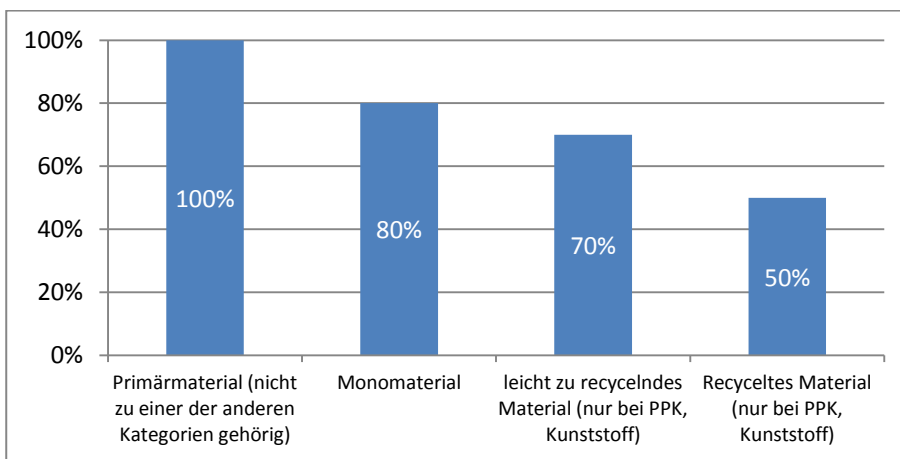
Die seit über 15 Jahren gültigen Ziele für Verwertungsquoten müssen ambitioniert erhöht werden. Berechnung der Verwertungsquoten auf Basis „Eingang Verwertung + Sortierrest“.

Ökologische Produktverantwortung (s.u.).

(gemäß § 68 KrWG), der sich an den besten verfügbaren Techniken orientiert und der aus Einnahmen aus der Produzentenverantwortung finanziert wird;

3. **recyceltes Material** (nur gültig für PPK, Kunststoff) in Verkehr gebracht wird, im Gegensatz zu Material aus Primärrohstoffen. Sichergestellt wird der Nachweis, dass es sich um Recyclingmaterial handelt, durch gutachterlich zertifizierte oder in der Lieferkette transparente Einkaufsbelege.

Dabei ist zu beachten, dass die relativen Preisabstände so gestaffelt sind, dass recyceltes Material am günstigsten, sowie leicht zu recycelndes und Monomaterial günstiger sind als der herkömmliche (Primär-)Materialmix. Anteile müssen entsprechend anteilig berechnet werden.



Grundsätze der relativen finanziellen Ausgestaltung der Produktverantwortung (Werte sind Vorschläge).



### Ökologische Produktverantwortung

Vergünstigungen bei Entgelt-/Gebühren-/ Steuerhöhe werden eingeführt: Je höher der Anteil an Recyclingmaterial und je besser recycelbar das Produkt/die Verpackung, desto höher die Vergünstigung.

## Verwertungsquoten

Die Ausgestaltung der Verwertungsvorgaben muss sich grundsätzlich an den vorgeschlagenen Parametern des **Forschungsprojekts „Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe“** (FKZ 3711 33 316) im Auftrag des Umweltbundesamts (2012) richten.

- Die Grundsätze für **Recyclingquoten im Jahr 2015** (gewichtsbasiert):
  - Kunststoffe: 90 Prozent Verwertung, davon mind. 60 stofflich
  - Glas: 75 Prozent
  - FE-Metalle: 95 Prozent
  - NE-Metalle: 72 Prozent
  - Papier, Pappe, Karton: 70 Prozent
  - Verbunde: werden den einzelnen Stoffkategorien zugeordnet.
- Bei Übererfüllung der Verwertungsquoten gilt die erreichte Quote für die Folgejahre als Mindestrecyclingziel (**selbstlernende Quoten**).
- **Alle gängigen Sortierfraktionen** einer LVP-Sortieranlage auf höchstem technologischen Stand (Kunststoffsorten, Folien, Hohlkörper, Getränkekartons, etc.) **müssen jeweils mindestens die Quote der stofflichen Verwertung von Kunststoffen (60 %) erfüllen** und nachweisen (Berechnung je Anlage: Sortierfraktion = Nenner; Abgabemenge zur stofflichen Verwertung = Zähler).
- Eine Quote der **Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederverwendung** von Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen soll **fünf Prozent** betragen. Jedem Hersteller/ Inverkehrbringer bleibt es selbst überlassen, wie diese erfüllt wird.

**Berechnung der Verwertungsquoten (vgl. o.g. Forschungsprojekt):**

- Basis (**Nenner**) für die Verwertungsquote je Stoffstrom ist die Menge der Wertstoffe, die **der Verwertungsanlage zugeführt werden zuzüglich der Sortierreste**.
- **Zähler** zur Berechnung der Verwertungsquote ist je Stoffstrom die **Menge der Wertstoffe**, die der Verwertungsanlage zugeführt werden.
- Die Zuführung zur Sortieranlage hat lediglich eine Bedeutung zur Berechnung der Erfassungsmenge.

## Vollzug sicherstellen

Um den Vollzug, also die wirksame Kontrolle der Umsetzung wertstoffgesetzlicher Vorgaben, sicherzustellen, muss eine neue Institution geschaffen werden. Sie muss nicht nur rechtlich in der Lage dazu sein, sondern auch das Vertrauen der wirtschaftlich Betroffenen genießen.

**Geschäftsgeheimnisse** dürfen nicht unbegründet öffentlich werden oder zur Verzerrung des Wettbewerbs genutzt werden. Zugleich muss der **Zugang für die Politik aber auch die Gesellschaft**, etwa nach Verbraucher- oder Umweltinformationsgesetz möglich sein.

Das setzt eine bessere Datenverfügbarkeit und Dokumentation als bisher voraus. An dieser sogenannten zentralen Stelle müssen **alle Daten** (in Verkehr gebrachte Menge, Recycling- und Wiederverwendungsquoten, erfasste Menge, etc.) **verwaltet** werden. Wichtige Aufgabe der zentralen Stelle wird die **Kontrolle der Einhaltung der ökologischen Staffelung** (s. Instrumente) sein. Ein jährlicher **Bericht über den Status der gesetzlichen Umsetzung je Gebietskörperschaft bzw. Inverkehrbringer** muss so ermöglicht werden. Diese Aufgaben müssen im Wertstoffgesetz festgeschrieben werden.

## Getränkeverpackungen

Die Einhaltung des derzeitigen Ziels, **80 Prozent** aller Getränke in Mehrweg- oder ökologisch vorteilhafte Verpackungen auf den Markt zu bringen muss bis 2017 gesetzlich **verpflichtendes Ziel** werden. Dazu

- muss die Kennzeichnung von Getränkeverpackungen, ob ökologisch vorteilhaft oder ökologisch nachteilig, auf dem Gefäß zur Pflicht werden.
- sollte eine Getränkeverpackungssteuer eingeführt werden ([www.nabu.de/mehrweg](http://www.nabu.de/mehrweg)).

## Überkapazitäten (MVA, EBS) reduzieren

Um das Wertstoffgesetz, Gewerbeabfallverordnung und die zukünftige Sperrmüllverordnung in ihren Vermeidungs- und Verwertungszielen zu unterstützen und kommunale und private Betreiber von Kraftwerken und Anlagen, die Abfall verbrennen, vor dem finanziellen Ruin zu bewahren, muss eine **bundesweite politische Initiative** gestartet werden (LAGA, kommunale Spitzenverbände, Energiesteuerpolitik). **Einziges Ziel ist die Schließung von Siedlungsabfall- und Ersatzbrennstoffverbrennungskapazitäten** in Deutschland. Anwendbar wären unterschiedlichste politische Instrumente; von einem runden Tisch aller Beteiligten bis hin zu einer von Anlagenbetreibern zu entrichtenden Abgabe je verfeuerter Abfallmenge.

### Frage der Organisationsverantwortung zurückstellen

Der NABU tritt dafür ein, dass das Wertstoffgesetz der Umwelt und den Verbrauchern nützt.

Wer zuständig für Ausschreibungen und Nachweise ist, ist dafür gar nicht entscheidend.

Daher macht der NABU den Vorschlag, prioritär die ökologischen und verbraucherfreundlichen Vorgaben im ersten Gesetzesentwurf festzulegen und im Anschluss (etwa während der Ressortabstimmung) auszuloten, wer die Verantwortung dafür trägt.



Wer Recycling stärken will, muss Müllverbrennungsüberkapazitäten bekämpfen.

Überkapazitäten machen auskömmliche Preise bei der Behandlung von Abfall derzeit unmöglich. Die für eine Stärkung des Recyclings notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere die Investitionssicherheit für Verwerter und Sortierer, können nicht allein durch gesetzlich **höhere Verwertungsquoten** erreicht werden. Notwendig ist es, gleichzeitig **die Müllverbrennung zu minimieren**.

## Plastiktragetaschen

Das sehr Verbrauchersensible Thema „Plastiktüte“ sollte Teil eines Wertstoffgesetzes sein. Ähnlich der Zielsetzung im Getränkeverpackungsbereich sollte eine Reduktion der Einwegtragetaschen angepeilt werden. Als Instrument dazu hat eine einfach anzuwendende **Verbrauchssteuer nach Vorbild Irlands** die größten Erfolgchancen. Nur auf die freiwillige Umsetzung von Reduzierungsmaßnahmen im Handel zu setzen ist nicht zielführend.

## Realistischer Zeitplan für das WertstoffG

- 2014: Veröffentlichung Referentenentwurf, der insbesondere ökologische Zielformulierungen trifft, ohne die Organisationsform und Zuständigkeit zu beschreiben
- Januar 2015: Aushandlung der Organisationsform(en)/Zuständigkeiten zur Ausgestaltung eines Wertstoffgesetzes
- Inkrafttreten: Oktober 2015



Das Wertstoffgesetz muss ein Ziel zur Minimierung von Plastikeinwegtragetaschen enthalten.